



Handreichungen für die Flüchtlingsarbeit

Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen werden in der Praxis oft ihre Kinderrechte vorenthalten

Kinder sind besonders schutzbedürftig, das gilt erst recht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Internationale Abkommen (UN-Kinderrechtskonvention, Haager Minderjährigenschutzabkommen), aber auch unsere nationale Gesetzgebung (Grundgesetz, KJHG, familienrechtlichen Bestimmungen BGB) tragen dem Rechnung. Nach der o.a. Kinderrechtskonvention wird als Kind jeder Mensch bis 18 Jahre bezeichnet.

Aus Kostengründen und Unkenntnis werden die Schutzrechte für die Minderjährigen sehr häufig nicht umgesetzt.

Ausländische Kinder und Jugendliche müssen rechtlich deutschen Kindern gleichgestellt werden, sofern sie ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in der Bundesrepublik Deutschland haben (Haager Minderjährigenschutzabkommen). Höchststrichterlich ist geklärt, dass dies spätestens nach einem Aufenthalt von sechs Monaten der Fall ist. Ist also absehbar, dass der junge Mensch sich sechs Monate in Deutschland aufhalten wird, oder lebt er bereits sechs Monate in Deutschland, gilt für ihn auch das KJHG (BVerwG Urteil vom 24. Juni 1999 Aktenzeichen 5 C 24.98). Das KJHG findet bei Menschen bis zum 27. Lebensjahr Anwendung, wobei erwähnt werden muss, dass es zunehmend schwieriger wird, Rechte selbst bei deutschen Heranwachsenden (ab 18 Jahre) gerichtlich durchzusetzen. Zu beachten ist weiterhin, dass die Volljährigkeit sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Herkunftslandes richtet. Wenn in einem Land erst mit 21 Jahren die Volljährigkeit eintritt, so gilt der Jugendliche nach dem KJHG bis zu 21 Jahren als Minderjähriger.

Bei allen Entscheidungen für das Kind ist es altersgemäß (Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention) zu beteiligen, insbesondere bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die es betrifft.

Um das Kindeswohl zu schützen, sollte unmittelbar nach der Einreise beim zuständigen Familiengericht ein Vormund für das betroffene Kind

beantragt werden. Diesen Antrag kann jedermann stellen. Vorrang sollte dabei ein privater Vormund haben, weil nur er neben dem rechtlichen Schutz des Kindes dem Kind Liebe und Fürsorge zuteil werden lassen wird. Findet man keinen privaten Vormund (vorrangig nach BGB), der geeignet ist, gibt es auch noch die Verbandsvormundschaft (z. B. Wohlfahrtsverband, Flüchtlingsorganisation). Von einer Amtsvormundschaft (Jugendämter) ist abzusehen, weil diese zum einen nicht genügend Zeit für die Kinder aufbringen können. Zum anderen erhalten die entsprechenden Mitarbeiter von ihren Vorgesetzten - oft um Kosten zu sparen - Anweisungen, die dazu führen, dass der Rechtsanspruch des Kindes nicht wahrgenommen werden kann. Dies kann auch deshalb problematisch sein, weil oft Jugendamt und Ausländerbehörde unter der gleichen Behördenleitung stehen und diese dann oft im Interessenkonflikt zugunsten der Ausländerbehörde entscheidet.

Die erste Aufgabe des Vormundes ist es für eine kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung zu sorgen. Das kann in keinem Fall eine Asylunterkunft sein. Dabei stößt man auf den Widerstand der Behörden, in der Regel ist man jedoch bei Hartnäckigkeit erfolgreich. Problematisch ist es allerdings kurz vor der Volljährigkeitsgrenze.

Parallel dazu sollte der Vormund für den legalen Aufenthalt für das Kind sorgen. Ob sofort ein Asylantrag gestellt wird, muss sehr gründlich überlegt werden, da das Asylverfahren nicht kindgerecht gestaltet und deshalb zumeist aussichtslos ist. Außerdem erschwert das für Kinder unsichere, auf schnelle Entscheidung angelegte Asylverfahren die notwendig pädagogische Betreuung eines Flüchtlingskindes. Am besten ist es, wenn in einem sog. Clearingverfahren mit der Behörde erreicht werden kann, dass ein vorläufiger Aufenthalt vereinbart wird und dann behutsam, aber auch gründlich das Schicksal des Kindes erforscht wird. Gerade bei Kindern wird es oft erforderlich sein, einen erfahrenen Therapeuten mit Traumaerfahrung hinzuzuziehen, da Kinder sehr oft traumatisiert sind.

Erst danach kann mit anwaltlicher Hilfe überlegt werden, ob ein Asylantrag oder ob ein Aufenthaltsantrag nach § 30 Absatz 3 Ausländergesetz (ab 1. Januar 2005 § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz) gestellt wird.

Meist sieht sich der Vormund damit konfrontiert, dass der Minderjährige bereits in ein Asylverfahren gedrängt wurde. Hier muss nach Recherche der Biographie unter Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts geprüft werden, ob der Asylantrag nicht zurückgenommen wird und ein Aufenthalt nach § 30 Absatz 3 Ausländergesetz (siehe oben) gestellt wird. Das Asylverfahren für Minderjährige ist problematisch, weil es oft damit endet, dass der Asylantrag „offensichtlich unbegründet“ ist, da es Kindern kaum gerecht werden kann. Kinder können noch viel weniger als Erwachsene detailliert ihr Schicksal erklären. Dies zu beachten ist umso wichtiger als nach dem neuen Zuwanderungsgesetz ab 1. Januar 2005 die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ noch gravierender ist. Vor „Ausreise“ ist nämlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 5 Zuwanderungsgesetz nicht möglich. Übrig bleiben dann nur die Kettenduldungen nach § 60a Zuwanderungsgesetz, was ohne Perspektive ist.

Um ihre Arbeit zu vereinfachen, werden oft Kinder von den Behörden älter gemacht, als sie tatsächlich sind, um sie im Rahmen des Asyl- und Ausländerrechts wie Erwachsene zu behandeln (§ 12 Asylverfahrensgesetz), obwohl das der UN-Kinderrechtskonvention widerspricht. Die Altersfeststellung liegt in der Zuständigkeit der

Standesämter und nicht der Ausländerbehörden. Das Kind ist auch bei seiner eigenen Altersangabe ernst zu nehmen. Verlässliche medizinische Methoden zur Altersfeststellung gibt es nicht. Die vielfach durchgeführten Röntgenuntersuchungen erfüllen ohne Einverständnis des Kindes bzw. seines Vormundes den Tatbestand der Körperverletzung und sind darüber hinaus wie alle anderen Untersuchungen sehr unzuverlässig, weil bis zu drei Jahren Diskrepanz zwischen tatsächlichem Alter und der aufgrund der Untersuchung der Knochen angenommenen Knochenalter bestehen kann. Eine solche Untersuchung sollte man insbesondere traumatisierten Kindern ersparen. Selbst wenn im Einzelfall einmal ein Kind geschützt wird, das eigentlich des Schutzes nicht mehr bedürfte, so ist das aus rechtsstaatlichen Gründen eher hinnehmbar, als einem berechtigten Kind den Schutz durch Altersfestsetzung zu verweigern.

Hat eine Behörde willkürlich das Alter eines Jugendlichen bei Asylantrag über 16 Jahre festgelegt und der Jugendliche behauptet, unter 16 gewesen zu sein, so kann der Vormund veranlassen, dass das gesamte Asylverfahren aufgehoben wird, weil es nicht rechtsgültig ist, es sei denn, der Vormund hat im weiteren Fortgang „durch konformes Verhalten“ erkennen lassen, dass er das Verfahren für das Kind genehmigt.

Die Behörden und der Vormund sind aufgerufen, für die Kinder die Eltern zu suchen und unter normalen Bedingungen sie den Eltern zuzuführen, was in aller Regel im Herkunftsland sein wird. In diesem Fall ist eine Abschiebung des Kindes möglich. Sind unmittelbare Verwandte nicht ausfindig zu machen, so ist eine Abschiebung bzw. Aufenthaltsbeendigung nur dann möglich, wenn im Herkunftsland eine Einrichtung das Kind aufnimmt, die deutschem Standard entspricht.

Vor dem Hintergrund des Kindeswohls ist es mehr als fraglich, ob das Asylbewerberleistungsgesetz z.B. im medizinischen Bereich auf Kinder überhaupt angewandt werden darf und nicht Anspruch auf Leistungen nach BSHG besteht.

Wichtige Rechtsvorschriften für Kinder:

UN-Kinderrechtskonvention:

Präambel:.....“ Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung“

Artikel 1 (Begriff des Kindes)

Artikel 2 (Achtung der Kinderrechte, Diskriminierungsverbot)

Artikel 3 (Wohl des Kindes)

Artikel 6 (Recht auf Leben)

Artikel 10 (Familienzusammenführung, grenzüberschreitende Kontakte)

Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens)

Artikel 20 (Von ihren Familien getrennte Kinder)

Artikel 22 (angemessener Schutz und humanitäre Hilfe für Flüchtlingskinder)

Artikel 23- 40 (behinderte Kinder, Recht auf Gesundheit, sozialen Sicherheit, angemessener Lebensstandard, Bildung, Erhalt der kulturellen Identität, Ruhe, Erholung, Spiel, Freizeit, Schutz vor

wirtschaftlicher Ausbeutung, Schutz vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, Schutz vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung zum Nachteil des Kindeswohles

Haager Minderjährigen Abkommen (v. 5.Oktober 1961)

Artikel 1 (Internationale Zuständigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt)

Europäische Sozialcharta (v. 18.Oktober 1961)

Artikel 13 (Recht auf Fürsorge)

Artikel 14 (Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste)

Artikel 16 (Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz)

Artikel 17 (Recht der Mütter und der Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz)

Schlussakte der KSZE Helsinki

Kontakte auf der Grundlage familiärer Bindungen, Familienzusammenführung

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 6 Schutz von Ehe und Familie

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Umfang der Personensorge durch den Vormund

§ 1693 Ausübung der elterlichen Sorge durch den Vormund

§ 1773 ff. regeln die Voraussetzung, Anordnung und Bestellung des Vormunds

Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 1 Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit

Leistungen nach dem KJHG

§11-14 Allgemeine Förderung

§27-37, 39- 40 Individuelle Förderung

§41 Hilfe für junge Volljährige

Aufgaben nach dem KJHG

§42 Inobhutnahme

§55 Übernahme von Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

gez. Hans-Joachim Schwabe

Diese Handreichungen für die Flüchtlingsarbeit werden in unregelmäßiger Folge veröffentlicht und sollen in kurzer und knapper Form Hilfestellungen an haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingsarbeit vor allem in Fragen der Integration von Flüchtlingen geben. Für den Inhalt sind die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Kritik, Anregungen, Themenvorschläge und eigene Beiträge sind an die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW e.V. zu schicken.